



Organisationsreglement

LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband

Inhaltsverzeichnis

I. Vorstand	2
Art. 1 Regelungskompetenz und Absicht	2
Art. 2 Gegenstand des Organisationsreglementes	2
Art. 3 Konstituierung	2
Art. 4 Einberufung und Leitung von Sitzungen.....	2
Art. 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	3
Art. 6 Protokoll.....	3
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	3
Art. 8 Zeichnungsberechtigung.....	4
Art. 9 Ausstand.....	4
II. Der Präsident	4
Art.10 Aufgaben und Kompetenzen	4
III. Der Geschäftsführer	4
Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 12 Informationspflicht, Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes.....	5
IV. Fachausschüsse	5
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen	5
V. Schlussbestimmungen	5
Art.14 Inkrafttreten	5
Art.15 Überarbeitung und Abänderungen	5

I. Vorstand

Art. 1 Regelungskompetenz und Absicht

Gestützt auf die Statuten des Verbandes regelt das Organisationsreglement die Organisation des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (nachfolgend „LAFV“ genannt), dessen Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung zwischen Vorstand, Geschäftsstelle und Generalversammlung.

Das Organisationsreglement soll die Basis für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit des LAFV in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vorgaben bilden.

Art. 2 Gegenstand des Organisationsreglements

Das Organisationsreglement legt die Organisation des Vorstandes und der Geschäftsstelle des LAFV fest und regelt die Aufgaben des Präsidenten und des Geschäftsführers. Es beschreibt alle relevanten Verantwortlichkeiten, Pflichten und Zuständigkeiten und definiert das Reporting und die Überwachung sowie alle weiteren notwendigen Abläufe, um eine gesetzes- und regulierungskonforme Ausführung aller Geschäftstätigkeiten zu gewährleisten.

Die mit diesem Organisationsreglement eingeräumten Zuständigkeiten können nur dann delegiert werden, wenn die Statuten oder dieses Reglement selbst eine Delegation vorsehen.

Art. 3 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich jeweils in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung. Er wählt aus seiner Mitte je für die Dauer von drei Jahren den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Er kann den Protokollführer für die Sitzungen des Vorstandes bezeichnen. Dieser muss ggf. nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 4 Einberufung und Leitung von Sitzungen

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal pro Jahr.

Die Einberufung erfolgt im Auftrag des Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung - des Vizepräsidenten durch den Geschäftsführer. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe der Gründe zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Das Aufstellen der Traktandenliste erfolgt durch den Präsidenten in Absprache mit dem Geschäftsführer.

Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident führt den Vorsitz.

Art. 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wobei zur Gültigkeit der Beschlüsse die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme abgeben muss.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

In Abweichung zu obiger Regelung erfordern Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes.

Art. 6 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und innert 14 Tagen an die Mitglieder zu senden. Das Protokoll ist vom Vorstand an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

Gemäss Art. 11 Abs. 7 der Statuten vertritt der Vorstand den Verband nach aussen. Er übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsstelle aus und ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen und alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig oder wünschenswert sind.

Der Vorstand überträgt die Umsetzung der von ihm beschlossenen Verbandspolitik und der Einzelbeschlüsse an den Geschäftsführer.

Der Vorstand entscheidet über:

- a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Einberufung von Generalversammlungen;
- c) die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge;
- d) die Verbandsstrategie;
- e) das Strukturkonzept des Verbandes;
- f) das Organisationsreglement;
- g) die jährlichen Zielsetzungen;
- h) das Jahresbudget und den Stellenplan der Geschäftsstelle;
- i) die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters;
- j) alle den Verband verpflichtenden Abkommen und Verträge, soweit sie von erheblicher politischer oder finanzieller Bedeutung sind;
- k) die Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Verbänden und Organisationen sowie über die Vertretung in deren Organen;
- l) die Bildung von Fachausschüssen und deren Besetzung.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Vizepräsident sind je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand bezeichnet weitere Personen, welche die verbindliche Unterschrift führen und setzt die Art und Weise der Zeichnungsbefugnis fest.

Art. 9 Ausstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigene Person betreffen.

II. Der Präsident

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese Sitzungen. Er vertritt im Namen des Vorstandes den Verband nach aussen und übt die Aufsicht über die Führung der Geschäftsstelle durch den Geschäftsführer aus.

Der Präsident entscheidet über:

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes;
- b) die den Sitzungen des Vorstandes zu unterbreitenden Anträge in Absprache mit dem Geschäftsführer;
- c) Geschäfte und Gegenstände, die ihm in der vom Vorstand erlassenen Stellenbeschreibung für den Präsidenten zugewiesen sind.

III. Der Geschäftsführer

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsführer setzt die vom Vorstand beschlossene Verbandsstrategie sowie Einzelbeschlüsse um. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach den Statuten oder diesem Reglement einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind.

Der Geschäftsführer vertritt das im Verband organisierte Fondsgewerbe und dessen Interessen gegenüber Behörden, Exponenten der Politik, anderen Verbänden und der Öffentlichkeit im In- und Ausland im Rahmen der durch den Vorstand erteilten Kompetenzen.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband in den Leitungsgremien europäischer und internationaler Fondsorganisationen.

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für:

- a) die Organisation der Geschäftsstelle und nimmt deren Leitung wahr;
- b) die Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung sowie für Geschäfte und Gegenstände, die mittels schriftlichen Anweisungen durch den Vorstand erteilt werden;
- c) die Sicherstellung des einwandfreien Funktionierens und einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Verbandes, unter Einhaltung der Gesetze, Statuten und Reglemente des LAFV;
- d) die Sicherstellung eines kontinuierlichen, gesamthaften und effizienten Informationsflusses zwischen den Verbandsmitgliedern, Vorstand sowie sämtlichen anderen Behörden, Verbänden oder internationalen Institutionen.

Art 12 Informationspflicht, Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes

Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorstand laufend über die Entwicklung der Fondsbranche im In- und Ausland sowie über alle für den Verband bedeutsamen Ereignisse.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

IV. Fachausschüsse

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Fachausschüsse haben vor beratende Funktionen gegenüber Vorstand und Geschäftsführer. Nach aussen treten sie nicht selbständig im Namen des Verbandes oder als dessen Vertreter auf.

Fachausschüsse können durch den Vorstand zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden. Zusätzlich kann der Vorstand auf Antrag des Geschäftsführers bestimmte Aufgaben an ad hoc-Arbeitsgruppen übertragen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 23. September 2009 genehmigt, tritt am 23. September 2009 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Art. 15 Überarbeitung und Abänderungen

Dieses Reglement ist jeweils an der ersten Sitzung des Vorstandes nach der Generalversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Beschlüsse über die Änderung dieses Reglements können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes gefasst werden.

Organisationsreglement des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband

Der Präsident:

Der Protokollführer:

.....

.....